

STEUERHINWEIS

BEITRAGSERSTATTUNG

Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Versorgungswerks der Landtage einen Anspruch auf eine Alters- oder Hinterbliebenenrente bei einer erfolgten Mindestzahlungsdauer von 30 Monaten. Diese setzt sich aus mindestens 12 Pflichtbeiträgen während der einjährigen Landtagszugehörigkeit sowie aus 18 weiteren Beitragszahlungen in Höhe des Pflichtbeitrags zusammen. Bei Nichterreichen der Mindestzeit besteht ein Anspruch auf Beitragserstattung. Steuerrechtlich ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

Grundsätzlich sind vom Versorgungswerk geleistete Beitragserstattungen (Versorgungsabfindung) nach Auffassung des BFH als Einkünfte nach § 22 Nr. 1 S. 3 EStG steuerbar und nach § 3 Nr. 3 c) i.V.m § 3 Nr. 3 b) EStG steuerfrei. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass weniger als 60 Monatsbeiträgen eingezahlt wurden. Dies gilt sowohl für freiwillige als auch für Pflichtbeiträge. Die Steuerpflicht ist für beide Beitragsarten getrennt zu beurteilen.

Gemäß dem Schreiben des BMF (BMF 24.2.05, IV C 3 - S 2255 - 51/05, BStBl I 05, 429) gelten hinsichtlich der Steuerfreiheit folgende Voraussetzungen:

1. Die steuerfreie Erstattung von **Pflichtbeiträgen** ist auf Antrag nur dann möglich, wenn nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und eine erneute Versicherungspflicht nicht eingetreten ist. Unter diesen Voraussetzungen kann eine steuerfreie Beitragserstattung auch mehrmals in Betracht kommen, wenn nach einer Beitragserstattung erneut eine Versicherungspflicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet wird und diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder erlischt.
2. Die Möglichkeit der steuerfreien Erstattung von **freiwilligen Beiträgen** besteht für jeden Steuerpflichtigen nur einmal. Eine Wartefrist ist für diese Beitragserstattung, anders als bei den Pflichtbeiträgen, nicht einzuhalten.
3. Werden freiwillige Beiträge erstattet, nachdem bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung freiwillige Beiträge steuerfrei erstattet wurden, ist die gesamte Beitragserstattung (auch die der Pflichtbeiträge) steuerpflichtig gem. § 22 Nr. 1 S.3 a) EStG.

In seinem Urteil vom 10.10.2017 (BFH – X R 3/17) hat der BFH entschieden, dass entgegen des o.g. BMF-Schreibens eine Beitragsrückerstattung gemäß § 3 Nr. 3c EStG auch vor Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten steuerfrei bleibt. Das Urteil wurde nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Im Allgemeinen sind Altersversorgungsaufwendungen, zu denen auch Beiträge an Versorgungswerke gehören, nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG in dem Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe abziehbar, in dem Sie geleistet worden sind. Werden die gezahlten Altersvorsorgeaufwendungen in einem späteren Veranlagungszeitraum erstattet, ist der Erstattungsbetrag im Veranlagungszeitraum mit gleichartigen Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu verrechnen. Ein verbleibender Erstattungsüberhang ist in die Jahre der Beitragszahlung zurückzutragen und somit sind die Veranlagungen nach § 175 Abs. 2 Nr. AO (rückwirkendes Ereignis) zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zu ändern. Da die Beitragserstattungen jedoch als Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 1 S. 3 EStG anzusehen sind, erfolgt nach Auffassung des BFH keine Verrechnung mit den Altersvorsorgeaufwendungen.